NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES
VOM DIENSTAG, DEN 17.11.2009

Sämtliche Ausschussmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 3. Bgm. Riedl, StRin Platzer, sowie StR Abinger, Goldner, Heilbrunner (für 2. Bgm. Ried), Lachner, Mühlfenzl und Schuder

Frau Fischer, Hr. Bumann, Hr. Pfeifer nahmen beratend an der Sitzung teil.

Als Zuhörer nahmen teil: StRin Will, StR Schechner, StR Schedo

Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer
Schriftführer : Bumann (TOP 5, 7,9) Fischer (TOP 1-4), Pfeifer (TOP 6,11),

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Lfd.-Nr. 01
[redacted]
Bauvoranfrage zur Klärung der Bebaubarkeit des Grundstückes FlNr. 626/2, Gmkg. Ebersberg, Rosenheimer Straße 20

öffentlich

Das Vorhaben unterliegt dem qualifizierten Bebauungsplan Nr. 71.
Laut Bebauungsplan sind zwei große Baukörper durch Baugrenzen festgesetzt.
In der vorliegenden Anfrage sieht das Konzept 3 Doppelhäuser, L x B = 12 x 11 m jeweils mit Firstrichtung Nord – Süd vor. Das bauliche Maß beträgt E + 1+ D, lt. Bebauungsplan sind zwei Vollgeschoße zulässig.
Die neue GRZ beträgt 0,27, im Bebauungsplan 0,25, die neue GFZ 0,53 gegenüber dem Bebauungsplan 0,45.
Je Doppelhaushälfte werden zwei Stellplätze nachgewiesen.
Es sind folgende Befreiungen erforderlich:
Der mittlere und südliche Baukörper, sowie die Garagen im Norden, Süden und mittig überschreiten die Baugrenzen in unerheblichem Maß. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt, das Vorhaben ist städtebaulich vorstellbar. Durch Einhalten aller Abstandsflächen werden Nachbarbelange nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht der Bauverwaltung stellt das Vorhaben eine Verbesserung dar. Es wird empfohlen den erforderlichen Befreiungen zu zustimmen und das Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss die Zustimmung zu den erforderlichen Befreiungen und das Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Lfd.-Nr. 02
[redacted]
Vorbescheid zur Klärung der Bebaubarkeit des Grundstückes FlNr. 329, Gmkg. Ebersberg, Mühlweg 1

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach eingehender Diskussion zurückgestellt, bis Klarheit darüber herrscht, ob das Grundstück dem Innenbereich zuzuordnen ist oder im

Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Verwaltung wurde beauftragt dies mit dem Landratsamt, Hr. Schenk abzuklären und eine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Der Antrag wird dann in der nächsten TA Sitzung erneut behandelt.

Lfd.-Nr. 03
[redacted]
Bauantrag zur Balkonüberdachung auf dem Grundstück FlNr. 1815, Gmkg. Ebersberg in der Eichenallee 2

öffentlich

Dieser TOP wurde aufgrund nicht rechtzeitig beigebrachter Unterlagen zurückgestellt.

Lfd.-Nr. 04
[redacted]
Bauantrag zum Anbau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 794/6, Gmkg. Ebersberg in der Hochriesstr. 37

öffentlich

Die Beurteilung erfolgt nach dem einfachen Bebauungsplan Nr. 12 und § 34 BauGB.
Der Anbau liegt komplett außerhalb des Bauraumes und bedarf einer Befreiung.
Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden nicht berührt, ortsplanerisch ist die Maßnahme vorstellbar. Nachbarbelange werden nicht beeinträchtigt, alle erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.
Das Landratsamt wird gebeten, die Nord- und Westfassade gestalterisch zu überarbeiten.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der erforderlichen Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 05
[redacted]
Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Stützmauer am Grundstück FlNr. 200/1, Gmkg. Ebersberg, Nähe der Semptstraße

öffentlich

Die Beurteilung erfolgt nach dem einfachen Bebauungsplan Nr. 97. Dieser setzt für den beantragten Bereich eine Grünfläche fest. Beantragt wurden zwei Mauern im südlichen und östlichen Bereich sowie der Bau eines Gartenhäuschens. Diese an sich genehmigungsfreien Bauvorhaben widersprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes, weswegen isolierte Befreiungen erforderlich sind.
Das Mauerwerk im Süden des Grundstücks ist städtebaulich sinnvoll und erforderlich, um dem angrenzenden denkmalgeschützten Bau ausreichend Freiraum zu geben. Die Nachbarn haben hierfür ihre Zustimmung signalisiert. Die Verwaltung empfahl deswegen die Befreiung zu erteilen. Die Einfriedung im Osten mitsamt dem Gartenhaus widerspricht hingegen den Grundzügen des Bebauungsplanes und die Nachbarn stimmen diesem Vorhaben nicht zu. Die Befreiungen sollen in diesen Fällen nicht erteilt werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Empfehlungen der Verwaltung zu folgen und der erforderlichen Befreiung für das Mauerwerk im Süden zuzustimmen. Für die Einfriedung im Osten sowie für die Errichtung des Gartenhauses wurde das Einvernehmen nicht erteilt und damit die erforderliche Befreiung verweigert.

Lfd.-Nr. 06
Information zur Straßensanierung – Spritztechnik
öffentlich

Auf Grund der Anfrage von Herrn Stadtrat Schechner in der Sitzung vom Technischen Ausschuss am 18.08.09, informierte Hr. Pfeifer über die Straßensanierungen der Stadt Ebersberg im Innen- und Außerstädtischenbereich mittels Oberflächenbeschichtungen.

Vorab ist einleitend zu sagen, dass es sich bei der Oberflächenbeschichtung um eine in der Fachwelt anerkannte Straßensanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahme handelt. Zum Beispiel empfiehlt auch der ADAC diese kostengünstige und effektive Art der Straßensanierung.

Straßensanierungen mit Oberflächenbeschichtungen

Eine Oberflächenbeschichtung besteht zum einen aus der Bitumenemulsion und zum anderen aus der Splittschüttung, die in ausreichender Menge auf die Emulsion aufgebracht wird. Wichtig dabei ist, dass der aufgebrachte Splitt eingewalzt und durch die anschließende Befahrung in die Emulsion eingearbeitet wird, um somit den Straßenbelag hinreichend zu stabilisieren. Dies sollte nach Möglichkeit ca. 2-3 Wochen praktiziert werden, um dann im Anschluss den überschüssigen Splitt abzukehren. In dieser Zeit kann es, bei anhaltender trockener Witterung, zu Staubentwicklungen kommen.

Bei der Oberflächenbeschichtung handelt es sich nicht um einen Straßenneubau, vielmehr soll der Bestand dadurch gesichert werden.
Im Vergleich kostet die Erneuerung der Verschleißschicht mit Asphaltfeinbeton AFB (vorausgesetzt, dass eine ausreichende Materialstärke des Bestandes vorliegt und in entsprechender Stärke gefräst werden kann) ca. das 4-fache gegenüber einer Oberflächenbeschichtung.

Ein Straßenneubau mit Erneuerung des Unter- und Oberbaues, d.h. der Frostschutzschicht (FSK), Tragschicht und Deckschicht (AFB) hätte zur Folge, dass die jeweiligen Anlieger im bebauten Bereichen aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu Straßenausbaubeiträgen mit bis zu 90 % herangezogen werden müssten.
Da in den überwiegenden Fällen ein Neubau nicht notwendig ist und an den zu sanierenden Straßen keine Lage- und höhenmäßigen Änderungen vorgenommen werden, ist die Sanierung mittels OB oder AFB die sinnvollste Art der Erhaltung des bestehenden Straßenkörpers.

Sicherlich ist die OB nicht in jedem Fall die sinnvollste Sanierungsvariante (z.B. Kreuzungsbereiche, instabiler Untergrund) dies wird bei den Planungen zur Sanierung des Straßennetzes berücksichtigt.

Bei fachgerechtem Einbau der OB, hat man wieder eine homogene geschlossene Straßendecke, die den Straßenkörper entsprechend der dann folgenden Verkehrsbelastung über Jahre (bis zu 10 Jahren) sicherstellt.

Angesprochen wurden auch Verkehrsprobleme durch die Straßensanierungen;
Der Verkehr während der Bauzeit wird über eine verkehrsrechtliche Anordnung geregelt, die von der Bauverwaltung ausgestellt wird. Die dafür notwendigen Beschilderungen werden vom Auftragnehmer und dem städtischen Bauhof umgesetzt.
Bei den Oberflächenbeschichtungen handelt es sich um fliegende Baustellen, das heißt dass der Verkehr zwar zeitweise behindert sein kann, aber Vollsperrungen nicht notwendig sind.

Zum Schluss noch eine Info zur Bankettsanierung;
Im Herbst 2009 wurden erstmals über weite Strecken die Bankette im Außenbereich maschinell saniert. Zuerst wurden die Bankette abgefräst und anschließend mit einem Bankettfertiger wieder eingebaut.
Diese Maßnahmen wurden hauptsächlich im Osten Ebersbergs durchgeführt.

Die bei der Ausführung gewonnenen Erkenntnisse (wie z.B. die Einbaustärken), werden bei den künftigen Bankettsanierungen mit einfließen.
In 2010 werden dann voraussichtlich im westlichen Außenbereich Ebersbergs die Bankette saniert.

Herr Schechner bedankte sich für den ausführlichen Bericht und hatte noch zwei Anmerkungen.
1. Durch den groben Fahrbahnbelag im Außenbereich werden die Rollgeräusche lauter.
2. Er findet es gut, dass die bei der Bankettsanierung gemachten Erfahrungen, im nächsten Jahr in das Sanierungsprogramm einfließen werden.

Die im Außenbereich eingebaute Körnung 4/8 mm wird hauptsächlich eingebaut weil mehr Emulsion eingebracht werden kann und dadurch die Straßenoberfläche stabiler wird.
Bei künftigen Sanierungen die auf die Körnung 4/8 aufgebracht werden, wird die feinere Körnung 2/4 eingebaut. Die Straßenoberfläche einer OB kommt dann einer herkömmlichen Straßendecke sehr nahe.
.

Lfd.-Nr. 07
Bebauungsplan Nr. 178 – Kindergarten an der Hupfauer Höhe;
a) Vorstellung des Entwurf
b) Auslegungs- und Billigungsbeschluss

öffentlich

Am 20.02.2009 fassten die Mitglieder des Technischen Ausschusses den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 178 „Kindergarten an der Hupfauer Höhe“. Das Planwerk kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Damit ist weder eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung noch die Aufstellung eines Umweltbereichtes notwendig. Mit der Planung wurde das Planungsbüro Baumann und Freunde beauftragt. Dieses hat sich in letzter Zeit mit den für dieses Projekt verantwortlichen Architekten sowie mit der Kirchenverwaltung als Bauherrn abgestimmt und den Entwurf zur heutigen Sitzung erarbeitet. Herr Baumann war selbst anwesend und stellte die wesentlichen Punkte der Planung vor.

Das Gebäude des Kindergartens entsteht im Norden des Geltungsbereiches entlang der Dr. Wintrich Straße. Diese Fläche mitsamt den benötigten Freiflächen im südlichen Anschluss werde als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Die sich nach Süden anschließende Fläche sowie der Umgriff des heutigen Kindergartens St. Benedikt wird als Grünfläche festgesetzt, um das Gebiet langfristig für eine öffentliche Nutzung zu sichern.
Die Baugrenze ist etwas größer als der tatsächliche Flächenbedarf des Kindergartens ausgelegt, um dem Architekten die Möglichkeit einer flexiblen Ausführung zu eröffnen. Eine weitere Verschiebung nach Süden oder Südwesten ist nicht sinnvoll, da ansonsten der Einschnitt in den Hang zu stark wäre. Außerdem bildet das Gebäude mit dieser Lage den Straßenverlauf der Dr. Wintrich Straße nach und trägt zu einer Verkehrsberuhigung im Einmündungsbereich der Ringstraße bei.
Als Maß der baulichen Nutzung sind maximal 2 Geschosse festgesetzt, sofern die festgesetzten maximal zulässigen Wandhöhen nicht überschritten werden. Die Grundfläche der Hauptgebäude beträgt maximal 550 m² und die Wandhöhe ist auf maximal 7,50 Meter beschränkt. Bezugspunkt zur Ermittlung ist die Höhe des Gehsteigs an der nordöstlichen Grundstücksecke. Als Dachform ist ein flach geneigtes Dach mit einer Dachneigung von maximal 5° möglich.
Die benötigten Stellplätze für Mitarbeiter werden entlang der Ringstraße in einem 50 Meter langen Streifen nachgewiesen. Direkt vor dem Kindergarten soll eine Haltebucht das Ein- und Aussteigen und damit das Bringen und Holen der Kinder ermöglichen. Die Haltebucht ist als Kurzzeitzone zu verstehen und ermöglicht es mehreren Wagen dort zu halten
Die Verwaltung empfahl den vorgestellten Entwurf zu beschließen und den Auslegungsbeschluss zu fassen.

In der nachfolgenden Diskussion der Mitglieder des Technischen Ausschusses wurde die Planung mehrheitlich gelobt. Aus der Mitte des Ausschusses wurde gefragt, warum der Bauraum nicht weiter nach Südwesten verlegt werden könne, um so das Gebäude von der Straße abwenden zu können und wie das Dach verlaufe.
Die Lage des Bauraums begründe sich zum einen durch die Topographie. Vordingliches Ziel bei der Planung war die landschaftliche Sicherung des Schlittenbergs. Weiterhin sprechen auch städtebauliche Gründe für die Lage wie sie im Entwurf vorgegeben werde. So verlangsame der bau als Solitär den Verkehr und trage so zu einer höheren Verkehrssicherheit bei, betonte Baumann. Das Dach laufe mit dem Hang und füge sich so in die Landschaft ein.
Weitere Mitlieder des Ausschusses empfanden den Bürgersteig zu eng bemessen und wollten diesen auf Kosten der Kurzzeitparkplätze verbreitern. Der Bürgermeister argumentierte, dass der Gehsteig normal bemessen sei und die Stadt an vergleichbarer anderer Stelle mit den Ausmaßen sehr gut zu Recht komme.
StR. Schuder stellte abschließend den Antrag, über die Verlagerung des Bauraums nach Südwesten gesondert abzustimmen.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses lehnten zunächst mit 3:6 Stimmen mehrheitlich den Antrag ab, den Bauraum nach Südwesten zu verschieben.

Anschließend beschlossen die Mitglieder mit 9 : 0 Stimmen den Entwurf wie vorgestellt und fassten ebenfalls einstimmig den Auslegungsbeschluss.
Die Verwaltung wurde damit beauftragt das Öffentlichkeitsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Plan entsprechend auszulegen.

Lfd.-Nr. 08
Errichtung eines Wanderweges an der B 304- Umgehungsstraße nähe Kapser Allee

Kommentar [M1]:

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer berichtete, dass das Staatliche Bauamt Rosenheim auf Kosten der Stadt einen Wanderweg entlang der Nordseite der B 304-Umgehungsstraße, von der Kapser Allee bis zum Roten Weiher herstellen würde. Die Kosten des Wegebaues werden vom Staatlichen Bauamt Rosenheim auf 30.000 bis 40.000 € geschätzt.
Das Wegegrundstück solle anschließend heraus gemessen und von der Stadt erworben werden. Die künftige Wegelänge auf dem jetzigen Privatgrundstück betrage in etwa 300 m, die Wegebreite 2 m und somit die zu erwerbende Fläche ca. 600 qm. Die Untere Naturschutzbehörde stimme dem Wegebau zu. Der Weg müsse jedoch in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen sprach sich der TA ohne weitere Diskussion für den Bau dieses Wanderweges aus.

Lfd.-Nr. 09
Verlegung des Wertstoffhofes;
Information zum weiteren Vorgehen

öffentlich

Die Verwaltung erläuterte zunächst die heutige Situation des Bau- und Wertstoffhofes. Die räumlichen Verhältnisse sind dort sehr beengt. Die Anordnung des Wertstoffhofs ist weder effizient gestaltet noch ist die An- und Abfahrt funktional möglich. Zum Wochenende herrscht dort regelmäßig reger Betrieb und die Fahrzeuge versperren oftmals die Zufahrt.
Der Bauhof hat sich in den letzten Jahren räumlich verbessert. Jedoch fehlen weiterhin Flächen, um Gegenstände zu lagern oder abzustellen. Die benötigten Lagerflächen sind aktuell dezentral über die Stadt verteilt und müssen zum Teil in nächster Zeit geräumt werden. Der Lagerplatz südöstlich des Volksfestplatzes wird von der Stadtgärtnerei und vom Bauhof genutzt und soll nach dem Willen des Stadtrates zukünftig ein Jugendtreff werden.

Die Halle neben der Altstadtpassage, welche als Unterstand für einige Geräte genutzt wird, muss voraussichtlich Ende 2010 / Anfang 2011 geräumt werde, da hier die Innenstadt weiterentwickelt werden soll. Weiterhin werden fremde Räumlichkeiten in der Siegharstburg und in Wiesham genutzt.
Die Verwaltung hat mit allen Beteiligten den Flächenbedarf ermittelt, welcher einem reibungslosen Ablauf des Bau- und Wertstoffhofes zur Verfügung gestellt werden müsste. Dieser Flächenbedarf liegt bei gut 6.000 m². In diesem Flächenumfang ist auch ein benötigtes Salz- und Splittlager enthalten, da die Straßenmeisterei der Stadt die Errichtung eines eigenen Lagers aufgetragen hat. Ebenso enthalten sind notwendige Flächen für die Feuerwehr und ein Kanallager.
Die Verwaltung schlug vor eine städtische Fläche nordwestlich von Hörmannsdorf entsprechend zu nutzen. Der Stadt gehören dort knapp 15.000 m², welche vor Jahren einmal für den Bau eines neuen Bauhofs vorgesehen waren. Aufgrund der Topographie kann das Grundstück jedoch nur im östlichen und südlichen Bereich genutzt werden.
Im Osten könnte, entlang der Verbindungsstraße nach Hörmannsdorf, der neue Wertstoffhof mit einer Fläche von 3.500 m² entstehen. Dieser könnte optimal andienbar gestaltet werden, indem die Container seitlich versetzt aufgereiht werden. Hier wäre auch ausreichend Platz vorhanden um künftigen gesetzlichen Abfallsortierungsvorschriften nachkommen zu können. Im südlichen Bereich des Grundstücks könnten Lagerflächen für 2.500 m² entstehen und langfristig auch eine Halle mit 650 m² Fläche.
Mit diesem Konzept könnte die gut erschlossene Fläche optimal genutzt werden. Der Bauhof könnte sich an seinem momentanen Standort ausreichend entwickeln und alle Bedürfnisse des täglichen Bedarfes stadtnah abwickeln. Da der Wertstoffhof nahezu ausschließlich durch Kfz angefahren wird, entstünden dem Bürger auch im Falle des Standortes Hörmannsdorf in der Erreichbarkeit keinerlei Nachteile. Die Kosten eines neuen Wertstoffhofes werden auf ca. 1 Million Euro geschätzt, welche über den Gebührenhaushalt zu finanzieren wären. Bauplanungsrechtlich sieht der Entwurf des Flächennutzungsplans eine Gemeinbedarfsfläche für eine solche Nutzung vor und eine Baugenehmigung für einen geplanten Bauhof liegt ebenso vor, welche durch eine Tektur ersetzt werden könnte.

Die Verwaltung empfahl den Mitgliedern des Technischen Ausschusses sich eine Referenzanlage in der Gemeinde Vaterstetten im Rahmen eines Ortstermins anzusehen und anschließend die Thematik nochmals auf die Tagesordnung zu setzen.

Auf Nachfragen aus der Mitte des Ausschusses wurde erklärt, dass das neue Salz- und Splitlager am bestehenden Bauhof angelegt wird. Weiterhin wurde erläutert, dass die künftige Nachfrage nach den Wertstoffinseln vermutlich im selben Rahmen wie bisher bleibt und deswegen nicht auf diese verzichtet werden könne. Die Mitglieder nahmen ohne Beschluss den Vorschlag an, am 9. Januar 2010 den Wertstoffhof der Gemeinde Vaterstetten zu besichtigen, um anschließend das weitere Vorgehen zu beraten.

Lfd.-Nr. 10

Kommentar [M2]:

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 117
a) Vorstellung der Planung
b) Einleitungsbeschluss
c) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

öffentlich

In den Jahren 1994 bis 1996 wurde das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 117 „Friedenseiche IV“ durchgeführt. Am 22.10.1996 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Parallel dazu wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt, der jedoch am Verfahren nicht teilgenommen hatte. Ebenso ist dieses Planwerk nicht als integrierter Bestandteil des Bebauungsplanes beschlossen worden.
Aufgrund dieser formellen Fehler ist der Grünordnungsplan heute nicht rechtskräftig und somit sind seine Festsetzungen nicht verbindlich. Anhand eines im Sommer eingereichten Bauantrags wurde dieser Sachverhalt festgestellt. Gleichwohl wurden seine Planaussagen umgesetzt und stets beachtet.

Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind jedoch nach wie vor sinnvoll und notwendig. So legt dieser die Einfriedungen zwischen den Grundstücken fest und sichert eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch einzuhaltende Abstandsflächen der südlichen Baugrundstücke.

In Absprache mit dem Landratsamt Ebersberg genügt die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens, um den Grünordnungsplan in Kraft zu setzen.

Die Verwaltung empfahl den damalig erarbeitete Planentwurf zu billigen und diesen anschließend auszulegen.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses folgten dieser Empfehlung einstimmig mit 9 : 0 Stimmen und billigten den Entwurf des Grünordnungsplans. Anschließend fassten sie ebenfalls einstimmig den Auslegungsbeschluss.

Lfd.-Nr. 11

Kommentar [M3]:

Verschiedenes
a) Kanalisation Reith – Motzenberg BA 33

öffentlich

Die in der letzten Sitzung des Technischen Ausschusses vorgestellte Kanalisierung von Reith und Motzenberg entspricht dem Abwasserkonzept von 2003 der Stadt Ebersberg und ist für 2010 zur Ausführung vorgesehen.
Der Anschluss dieser Ortsteile sollte ursprünglich bereits in 2009 ausgeführt werden.
Aufgrund der hohen Investitionskosten für die Hochwasser- und Nährstoffrückhaltung in 2009, wurde der gesamte Zeitplan für das Abwasserkonzept in Abstimmung mit dem Landratsamt um ein Jahr verschoben.
Dies wurde allen Bürgern die noch an die Kanalisation angeschlossen werden sollen, mit dem Anschreiben vom 25.02.09 mitgeteilt.
Auf dieses Schreiben hin sind keine Rückmeldungen bei der Stadtverwaltung eingegangen (also weder positiv noch negativ).
Nach der letzten TA–Sitzung haben sich die Ereignisse überschlagen, denn die Anwohner von Motzenberg haben sich an die Stadt gewandt, mit der Bitte von der Kanalisierung abzusehen.
In einem Gespräch bei Bgm. Brilmayer wurde die Sachlage von beiden Seiten nochmals dargestellt und ist dahingehend verblieben, dass die Stadt sich mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt wegen des Abwasserkonzeptes in Verbindung setzen wird.
Nach Aussage der fachkundigen Stelle des Landratsamtes steht nichts gegen die Abänderung des Abwasserkonzeptes in Sachen Motzenberg, da diese Entscheidung letztendlich hoheitlich von der Stadt zu treffen ist.
Hintergrund für das Anliegen der Motzenberger ist, dass sie als landwirtschaftliche Betriebe auch das häusliche Abwasser - von Gesetzes wegen - auf landwirtschaftliche Flächen ausbringen dürfen. Außer der enge Zusammenhang von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit der Landwirtschaft ist nicht mehr gegeben, wie z.B. bei einem Austragshaus das vermietet ist.
Aufgrund des technischen Fortschritts, ist man heute auch in der Lage kostengünstigere vollbiologische Reinigungsstufen für Kleinkläranlagen nachzurüsten. Für die einzelnen Anschlussnehmer, im Fall von Motzenberg betrifft dies nur ein Anwesen, kann dies aus heutiger Sicht günstiger sein.
Die Bürger von Motzenberg wurden heute nochmals bei einem Termin im Landratsamt über die Kanalisierung sowie den möglichen Ausbau von Kleinkläranlagen (und deren Förderung) informiert, auch dahingehend, dass die letzte Entscheidung ob kanalisiert wird oder nicht durch die Stadt getroffen wird.
Auf Nachfrage beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, ob die Maßnahme Reith auch ohne Motzenberg gefördert wird, ist für uns der letztendlich ausschlaggebende Punkt, ob Motzenberg kanalisiert wird oder nicht. Nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen sagte uns das WWA – Rosenheim zu, dass die Maßnahme auch ohne Motzenberg noch förderfähig sei.

Wir denken dass aufgrund der beschriebenen Sachlage auf eine Kanalisierung von Motzenberg verzichtet werden kann.

Dazu ist es aber notwendig, das bestehende Abwasserkonzept der Stadt mit einem entsprechenden Beschluss durch den Stadtrat abzuändern und dem Landratsamt zur Abstimmung vorzulegen.

Herr Bgm. Brilmayer erklärte im Anschluss, dass es sich bei Motzenberg um eine andere Situation als bei den bis dato angeschlossen Ortsteilen und bei den noch anzuschließenden Ortsteilen handelt.
Die da wären;

- Für den Anschluss von Motzenberg ist eine Stichleitung notwendig, die den Endpunkt der öffentlichen Kanalisation darstellt.
- Die vorhandenen Anwesen dürfen bis auf eines (Austragshaus), von Gesetzes wegen das häusliche Schmutzwasser auf landwirtschaftlichen Flächen ausbringen. Das heißt, dass derzeit nur für ein Anwesen eine biologische Reinigungsstufe eingebaut werden muss. Für die anderen Anwesen ändert sich vorerst nichts, d.h. dass derzeit für die Motzenberger keine Investitionen notwendig sind.

StRin Platzer fragte nach, ob die Stadt zu einem späteren Zeitpunkt keine Verpflichtung zur Kanalisierung von Motzenberg hat und ob die Bürger hinreichend über die Konsequenzen aufgeklärt wurden.

Eine Verpflichtung besteht insofern nicht, da ausschließlich die Stadt darüber zu bestimmen hat, welche Ortsteile kanalisiert werden.
Die betroffenen Bürger wurden von Seiten der Stadt als auch vom Landratsamt, über die Vor- und Nachteile aufgeklärt, wenn nicht kanalisiert wird.
Wie z.B. bei Aufgabe der Landwirtschaft ein Ausbringen des häuslichen Schmutzwassers entfällt und dann eine biologische Reinigungsstufe nachzurüsten ist.
Außerdem wurde die derzeit noch bestehende Bezuschussung von Kleinkläranlagen (nach RZKKA) angesprochen, die voraussichtlich Ende 2010 auslaufen wird.
Die Zuschussanträge müssten noch in diesem Jahr gestellt werden.

Herr Bgm. Brilmayer empfahl abschließend, von den betroffenen Bürgern schriftliche Anträge einzufordern, die den Verzicht auf eine Kanalisierung von Motzenberg bestätigen.

Der Technische Ausschuss stimmt der Änderung des städtischen Abwasserkonzeptes von 2003 mit 9 : 0 Stimmen zu. Damit wird Motzenberg, vorbehaltlich der noch einzureichenden Anträge, nicht kanalisiert.

Lfd.-Nr. 12

Kommentar [M4]:

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung : 21.20 Uhr

Ebersberg, den

	Schriftführer
1. Bgm. W. Brilmayer Sitzungsleiter	Bumann (TOP 5, 7, 9, 10) Weisheit (TOP 8) Fischer (TOP 1-4) Pfeifer (TOP 6 u. 11)